



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Tätigkeitsbericht
der Kommission für Qualitätskontrolle
der Wirtschaftsprüferkammer

für
2001

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Vorbemerkungen	3
2. Kommission für Qualitätskontrolle	3
3. Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle	4
4. Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen	5
5. Bericht über die Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle	6
6. Unterrichtung gemäß § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO an den WPK-Vorstand	7

1. Vorbemerkungen

Das System der Qualitätskontrolle wurde mit dem Inkrafttreten der Vierten WPO-Novelle (WPOÄG) zum 1. Januar 2001 im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer eingeführt. Dementsprechend war das abgelaufene Kalenderjahr neben der Konstituierung der Kommission für Qualitätskontrolle überwiegend geprägt durch die Erarbeitung von Lösungen zu grundlegenden Verfahrensfragen sowie die Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle.

In dieser Anlaufphase war die Anzahl der durchgeführten Qualitätskontrollen erwartungsgemäß sehr gering. Zu berücksichtigen ist dabei, daß der Berufsstand erst bis zum 31. Dezember 2002 bzw. die überwiegende Mehrheit bis zum 31. Dezember 2005 verpflichtet ist, die erste Qualitätskontrolle durchzuführen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat nach § 14 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Der Tätigkeitsbericht ist an den Qualitätskontrollbeirat zu richten. Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer erhalten ihn zur Kenntnisnahme. Nach Billigung des Tätigkeitsberichtes durch den Qualitätskontrollbeirat ist dieser im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer zu veröffentlichen.

2. Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle trat am 22. Januar 2001 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle waren zuvor am 17. Januar 2001 durch den Beirat der Wirtschaftsprüferkammer auf Vorschlag des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer gewählt worden.

Im Berichtszeitraum waren folgende Berufsangehörige Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle:

WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietz Mertin, Frankfurt	– Vorsitz –
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf, Groß Grönau	– Stellvertreter –
WP/StB/RA	Dr. Horst Herrmann, Duisburg	– Stellvertreter –
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Ackermann, Hamburg	bis 25.2.2002
WP/RA	Dr. Werner Bohl, Hamburg	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Ferlings, Düsseldorf	
WP/StB	Dipl.-Ök. Ursula Lindgens, Berlin	
WP/StB	Prof. Dr. Norbert Pfitzer, Stuttgart	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Achim Schmidt, Frankfurt	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Frankfurt	
WP/StB	Dr. Oskar A. Trost, Wuppertal	

3. Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle

Im Mittelpunkt der ersten Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle stand die Konkretisierung der von Gesetz und Satzung für Qualitätskontrolle vorgegebenen Registrierungs Voraussetzungen. Dies war in bezug auf die Registrierungs Voraussetzungen „Tätigkeit im Bereich der Abschlußprüfung“ und „Kenntnisse in der Qualitätssicherung“ erforderlich. Darüber hinaus war zu definieren, wie die diesbezüglichen Nachweise von den Berufsangehörigen zu führen sind.

In diesem Zusammenhang wurden Kriterien entwickelt, nach denen die Geschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer der Kommission für Qualitätskontrolle Registrierungsanträge in einem standardisierten Verfahren (Listenverfahren) zur Entscheidung vorlegen konnte. In dem Listenverfahren wird über Anträge von Antragstellern entschieden, die die erforderliche Tätigkeit im Bereich der Abschlußprüfung mittels einer Bestätigung durch dritte Berufsangehörige oder, wenn ein Dritter nicht zur Verfügung steht, durch eine eigene Versicherung über ihre Tätigkeit im Bereich der Abschlußprüfung nachweisen. Ferner müssen Antragsteller an einem von der Kommission für Qualitätskontrolle

anerkannten Schulungskurs nach § 2 Abs. 2 Satzung für Qualitätskontrolle teilgenommen haben.

Über Anträge, die in das Listenverfahren aufgenommen werden können, wurde bei Bedarf auch außerhalb von Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle im Rahmen eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens entschieden. Durch das Listenverfahren und das schriftliche Abstimmungsverfahren konnte sichergestellt werden, daß in Fällen, in denen die Registrierungs Voraussetzungen unzweifelhaft erfüllt waren, über eine große Anzahl von Anträgen zeitnah entschieden werden konnte.

Anträge, bei denen die Voraussetzungen nicht zweifelsfrei gegeben waren oder der Nachweis nicht zweifelsfrei geführt wurde, waren in den Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle Gegenstand von Einzelberatungen. Über Anträge von Berufsangehörigen, die ihre Kenntnisse in der Qualitätssicherung nicht durch Teilnahme an einem anerkannten Schulungskurs nachgewiesen haben, wurde ausschließlich in Einzelberatungen entschieden. Die Beratungen führten in einer Reihe von Fällen zu dem Ergebnis, daß Antragsteller ergänzende Nachweise über ihre Tätigkeit im Bereich der Abschlußprüfung beziehungsweise über ihre Kenntnisse in der Qualitätssicherung einreichen mußten.

Im abgelaufenen Kalenderjahr wurden 1.127 Registrierungsanträge gestellt. Im Berichtszeitraum wurden davon 1.010 Prüfer für Qualitätskontrolle registriert. Dabei handelt es sich um 728 Wirtschaftsprüfer und 36 vereidigte Buchprüfer. Daneben wurden 241 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, 3 Buchprüfungsgesellschaften und 2 Prüfstellen der Sparkassen- und Giroverbände registriert. Drei Anträge wurden von den Antragstellern zurückgezogen. Die verbleibenden Anträge waren zum Jahresende in Bearbeitung und wurden zu Beginn des Jahres 2002 der Kommission für Qualitätskontrolle zur Entscheidung vorgelegt.

4. Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen

Im Dezember 2001 gingen bei der Kommission für Qualitätskontrolle zwei Qualitätskontrollberichte über die Durchführung von Qualitätskontrollen ein. In beiden Qualitäts-

kontrollberichten erteilte der Prüfer für Qualitätskontrolle ein uneingeschränktes Prüfungsurteil, so daß die Teilnahmebescheinigungen zu erteilen waren. Da die Qualitätskontrollberichte erst im Dezember 2001 bei der Kommission für Qualitätskontrolle eingingen, konnte die Auswertung erst im Folgejahr durchgeführt werden.

5. Bericht über die Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle

In 2001 fanden insgesamt acht Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle statt. Sitzungsergänzend wurden die Beratungen im Bereich der Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren (Listenverfahren), wie zuvor bereits erläutert, vorgenommen.

Folgende wesentliche Themen waren insbesondere Gegenstand der Beratungen und Beschlußfassungen in den Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle:

- a) Geschäftsordnung der Kommission für Qualitätskontrolle,
- b) Beratung des Entwurfes des Prüfungsstandards (IDW PS 140, „Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis“) sowie Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.,
- c) Errichtung eines Ausschusses „Qualitätskontrollbericht“ zur Erarbeitung von Kriterien für die Auswertung von Qualitätskontrollberichten,
- d) Verabschiedung eines Hinweises zur Durchführung von Qualitätskontrollen bei Sozietäten, der in den Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen und auf der Internet-Seite der Wirtschaftsprüferkammer veröffentlicht wird,
- e) Festlegung des Verfahrens in der Geschäftsstelle bei Eingang der Mitteilung der zu prüfenden Praxis über die Auftragserteilung an den Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 9 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle,

- f) Entwicklung von Checklisten, die dem Prüfer für Qualitätskontrolle und der zu prüfenden Praxis die Prüfung von Ausschlußgründen erleichtern sollen,
- g) Bestätigung der Kommission für Qualitätskontrolle an den Veranstalter eines Schulungskurses, daß dieser den Anforderungen der Satzung für Qualitätskontrolle entspricht und die Teilnahme von Berufsangehörigen an dem Schulungskurs als Nachweis des Vorliegens der Kenntnisse in der Qualitätssicherung anerkannt wird.
- h) Informationsaustausch mit Referenten der Schulungsveranstaltung des IDW „Prüfer für Qualitätskontrolle“ über die im Rahmen dieser Veranstaltungen aufgetretenen Fragestellungen des Berufsstandes in bezug auf das System der Qualitätskontrolle.

Der Qualitätskontrollbeirat wird durch Übersendung der Tagesordnungen und Protokolle über die Beratungen und Beschlußfassungen der Kommission für Qualitätskontrolle informiert. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirates die Beratungen und Beschlußfassungen der Kommission für Qualitätskontrolle in mehreren Sitzungen begleitet.

6. Unterrichtung gemäß § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO an den WPK-Vorstand

Nach § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO i.V.m. § 13 Satzung für Qualitätskontrolle hat die Kommission für Qualitätskontrolle bei Kenntnis von Sachverhalten, die den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft rechtfertigen können, den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer diesbezüglich zu unterrichten. Es ergaben sich im Berichtszeitraum keine Sachverhalte, die die Unterrichtung des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer in dem vorgenannten Sinne erforderlich machten.

Berlin, den 26. Februar 2002